

Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe in der Landeshauptstadt Hannover

- Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen (CoSohaF) -

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31 / 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32 / 2012, S. 589), aufgestellt.

1. Zweck der Förderung

¹Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) hat auch die Landeshauptstadt Hannover erfasst und führt zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe. ²Mit dieser Richtlinie soll infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen, Selbstständigen und Angehörigen Freier Berufe eine finanzielle Sofort-Hilfe gewährt werden, um ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses, der ausschließlich für Selbstständige, Unternehmen und Freiberufler gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch den Corona-Virus (COVID-19) ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, um laufende Ausgaben begleichen zu können. ²Ein Liquiditätsengpass liegt insbesondere dann vor, wenn insbesondere Miet- und Pachtzahlungen sowie Finanzierungskosten aufgrund von Umsatz- und Gewinneinbußen nicht mehr oder in naher Zukunft nicht mehr bedient werden können.

3. Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die bis zu 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- b) Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Arbeitnehmern

die ihren Betrieb oder ihre Hauptniederlassung in der Landeshauptstadt Hannover haben. ²Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. ³Ausgeschlossen aufgrund der De-minimis-Verordnung sind Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind sowie Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind.

4. Fördergrund

¹Die aufgrund der Corona-Krise entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. ²Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses für Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und Selbstständige nach der nachfolgenden Staffelung.

- bis zu 5 Erwerbstätige 3.000 Euro (hierzu gehören auch sog. Soloselbstständige),
- bis zu 10 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

²Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen. ³Obergrenze für die Höhe der Förderung, ist der Betrag, des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses, die Höhe des Liquiditätsengpasses ist konkret zu beziffern.

⁴Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 09. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig. ⁵Die Förderung ist insgesamt auf 10 Mio. Euro begrenzt, die nach Antragseingang vergeben werden.

6. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Fachbereich Finanzen der Landeshauptstadt Hannover.

7. Verfahren

¹Anträge sind bis spätestens 30. April 2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

²Der Antrag ist online zu stellen und die entsprechenden Unterlagen sind hochzuladen. Nähere Informationen sind auf der Internet-Seite der Landeshauptstadt Hannover abrufbar. ³Der Förderantrag enthält auch die notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, de-minimis-Erklärung, Erklärung und Bezifferung zur Höhe der Liquiditätsengpässe und Unternehmensgröße). ⁴Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des/der Antragsteller*in bzw. des/der Zuschussempfänger*in überwiesen.

8. Mitwirkungspflichten

¹Der/Die Leistungsempfänger*in ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

²Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. ³Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. ⁴Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 der De-minimis-

Verordnung sind zu beachten. ⁵Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

9. Auskunftspflichten, Strafverfolgungsanzeige

¹Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, bei den Leistungsempfänger*innen, auch nachträglich, Prüfungen zur Ermittlung des angegebenen Bedarfs durchzuführen. ²Der Landeshauptstadt sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. ⁴Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden. ⁵Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, die Landeshauptstadt Hannover bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

10. Datenschutzerklärung

¹Der/Die Antragsteller*in ist/sind unterrichtet, dass die Landeshauptstadt Hannover und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern können. ²Der/Die Antragsteller*in ist/sind unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann. ³Der/Die Antragsteller*in ist/sind damit einverstanden, dass die Landeshauptstadt Hannover sowie die ggf. von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien eingeschalteten Gutachterstellen die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern. ⁴Der/Die Antragsteller*in ist/sind damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt. ⁵Der/Die Antragsteller*in verzichtet/verzichten in obigem Umfang auf ihr Recht auf Datenschutz.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Belit Onay, Datum
Der Oberbürgermeister